

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

MEAG FairReturn

ISIN (Anteilklasse A): DE000A0RFJ25

ISIN (Anteilklasse I): DE000A0RFJW6

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	Seite 1
Kein nachhaltiges Investitionsziel	Seite 3
Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes	Seite 4
Anlagestrategie	Seite 5
Aufteilung der Investitionen	Seite 5
Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale	Seite 6
Methoden für ökologische oder soziale Merkmale	Seite 7
Datenquellen und -verarbeitung	Seite 8
Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten	Seite 9
Sorgfaltspflicht	Seite 9
Mitwirkungspolitik	Seite 9
Bestimmter Referenzwert	Seite 10

Zusammenfassung

Der MEAG FairReturn (nachfolgend „der Fonds“) ist ein Mischfonds mit einem Nachhaltigkeitskonzept und wird aktiv gemanagt. Der Schwerpunkt liegt auf europäischen Anleihen.

Mit diesem Fonds werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Obwohl der Fonds keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, verpflichtet er sich, laufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) zu halten.

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Für den Fonds werden Ausschlusskriterien, getrennt nach Unternehmen und Staaten, für normbasiertes und kontroverses Verhalten sowie umstrittene Geschäftsfelder definiert. Während einige Kriterien absolut sind bzw. kein Umsatz in dem angegebenen Geschäftsfeld toleriert wird, sind andere Kriterien relativ, d.h. mit Schwellenwerten hinterlegt. Bei Unternehmen beziehen sich die Schwellenwerte auf die maximale Umsatztoleranz und sind in Prozent (%) angegeben. Emittenten, die diese Standards nicht erfüllen (die z.B. mehr Umsatz aus umstrittenen Geschäftsfeldern erzielen als gemäß Schwellenwert toleriert), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Von den Ausschlusskriterien nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine ESG Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem ESG-Rating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Gemäß dem Best-in-Class Konzept des Fonds werden folgende Emittenten berücksichtigt:

- Aktien: Unternehmen mit den höchsten ESG Ratings, die 50 Prozent der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des weltweiten Aktienindex MSCI World ausmachen, wobei diese Unternehmen zugleich ein MSCI ESG Rating von „BB“ oder höher aufweisen müssen.
- Unternehmensanleihen: Emittenten, die zu den besten 75 Prozent des gesamten Anleiheuniversums von MSCI ESG Research (nachfolgend „MSCI“) zählen. Die schlechtesten 25 Prozent werden ausgeschlossen.
- Staatsanleihen: Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating, das über „CCC“ (MSCI ESG Government Rating) liegen muss. Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ werden ausgeschlossen.

Dieses Produktmerkmal gilt nur für Direktinvestitionen (Aktien und Anleihen), für die ESG Daten vorliegen. Die Buchstaben E, S und G in dem Kürzel „ESG“ stehen für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen (sog. „principal adverse impacts“, nachfolgend „PAI“) werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung angewendet (nachfolgend „DeVO zur Offenlegungsverordnung“). Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung anhand einer ESG-Kontroversenprüfung mit den Daten von MSCI. Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien. Von diesem Produktmerkmal nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine entsprechenden ESG Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten. Für den Fonds gilt die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn sie mit ihrer Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (sog. United Nations Sustainable Development Goals, SDGs; nachfolgend „17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten keinem der anderen 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich schadet (nachfolgend „DNSH-Prüfung“, wobei DNSH für „do not significantly harm“ steht) und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Staaten als Emittenten von Anleihen können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten. Von diesem Produktmerkmal nicht umfasst sind Wertpapiere und Zielfonds, für die jeweils keine ESG Daten vorliegen, sowie Derivate und Bankguthaben.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Die ökologischen und sozialen Produktmerkmale sind verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden. Der Fonds verpflichtet sich zudem, mindestens 5 Prozent seines Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie werden nicht angestrebt.

Zur Bewertung eines Emittenten aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die MEAG (nachfolgend „Gesellschaft“) insbesondere auf die ESG Analysen der externen Anbieter MSCI und ISS ESG Research (nachfolgend „ISS“). Diese Daten werden umfänglich und fortlaufend genutzt, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten erfolgt im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI. Die Bewertung umfasst insbesondere Themen wie z.B. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse eines Wertpapieremittenten wird auf eine monatliche Zulieferung der Daten der Datenanbieter abgestellt. Durch die monatliche Aktualisierung der ESG-Daten können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten schneller identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Die Datenverarbeitung erfolgt in verschiedenen Formen, wobei eine

vollautomatisierte Datenerfassung angestrebt wird, um operative Risiken oder manuelle Eingriffe zu reduzieren. Situativ werden Qualitätskontrollen durchgeführt, um Inkonsistenzen bei den Daten eines Datenanbieters bzw. zwischen den Daten der einzelnen Datenprovider zu kontrollieren.

Die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Fonds ist durch vertragliche Regelungen, fest implementierte, standardisierte Prozesse und verbindliche interne Richtlinien geregelt. Diese beziehen sich auch auf die verbindlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie. Der Fonds unterliegt fortlaufend Risiko- und Compliance-Prozessen bezüglich der Einhaltung der Anlagegrenzen. Die Portfoliozusammensetzung wird kontinuierlich überwacht und die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der implementierten Prozesse einmal im Jahr durch den Wirtschaftsprüfer geprüft.

Eine aktive Mitwirkungspolitik ist Teil der Anlagestrategie und erfolgt im Rahmen der Berücksichtigung der PAI. Zudem nutzt die Gesellschaft bzw. ihre Muttergesellschaft Munich Re ihren Einfluss auf Unternehmen im Rahmen von kollaborativen Engagement-Dialogen über die Initiative Climate Action 100+ und der Ausübung von Stimmrechten.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Obwohl der Fonds keine nachhaltigen Investitionen anstrebt, verpflichtet er sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung zu halten.

Für den Fonds gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet. Die nachhaltigen Investitionen des Fonds tragen zu den Umwelt- und sozialen Zielen bei, indem das Unternehmen, in das der Fonds investiert, einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leistet. Staaten als Emittenten von Anleihen können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten.

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen und sozialen Ziele der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich schaden (DNSH-Prüfung), werden die identifizierten Unternehmen mit einer nachhaltigen Wirtschaftsaktivität weiter untersucht. Die DNSH-Prüfung besteht aus drei Schritten und erfolgt immer auf Basis einer Einzeltitelanalyse

- Zum einen wird geprüft, ob das Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich schadet. Wird bei einem Unternehmen ein hoher negativer Beitrag („significant obstruction“) festgestellt, wird dieses aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.
- Die Indikatoren für die PAI, welche für Unternehmen in Anhang I Tabelle 1 DelVO zur Offenlegungsverordnung aufgeführt werden, werden ebenfalls eingesetzt, um zu beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen den ökologischen oder sozialen Zielen der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich schadet. Indikatoren für PAI aus Anhang I Tabelle 2 und 3 DelVO zur Offenlegungsverordnung werden derzeit nicht als relevant für den Fonds erachtet und somit nicht berücksichtigt.
Die Umsetzung erfolgt zum einen anhand einer Prüfung des Emittenten auf ESG-Kontroversen. So wird jedes Unternehmen, das einen positiven Beitrag zu einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet, laufend auf mögliche auftretende Kontroversen überwacht. Aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die gemäß MSCI eine sog. „rote Flagge“ oder „orangefarbene Flagge“ erhalten. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in welche das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.
In Ergänzung soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, PAI vorgebeugt werden. Hierzu zählt z.B. der Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen. Zudem wird auf Investments in besonders umstrittene Geschäftstätigkeiten verzichtet (z.B. Ausschluss von Produzenten geächteter Waffen).
- Im Rahmen der DNSH-Prüfung wird zudem bewertet, ob das Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, werden aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzproduktes

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Für den Fonds werden Ausschlusskriterien, getrennt nach Unternehmen und Staaten, für normbasiertes und kontroverses Verhalten sowie umstrittene Geschäftsfelder definiert. Während einige Kriterien absolut sind bzw. kein Umsatz in dem angegebenen Geschäftsfeld toleriert wird, sind andere Kriterien relativ, d.h. mit Schwellenwerten hinterlegt. Bei Unternehmen beziehen sich die Schwellenwerte auf die maximale Umsatztoleranz und sind in Prozent (%) angegeben. Emittenten, die diese Standards nicht erfüllen (die z.B. mehr Umsatz aus umstrittenen Geschäftsfeldern erzielen als gemäß Schwellenwert toleriert), werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Produktion der Suchtmittel Tabak, Alkohol, Glücksspiel (jeweils 5 %)
- Produktion gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere (5 %)
- Produktion von geächteten Waffen (d.h. Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen und Brandwaffen, die weißen Phosphor benutzen) und atomaren Waffen sowie deren strategischer Bestandteile wie z.B. angereichertes Uran
- Produktion und/oder Vertrieb von konventionellen Waffen(-systemen) (5 %)
- Förderung von thermischer Kohle (5 %) sowie deren Verstromung (10 %)
- Schwerwiegender Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden: Förderung von Ölsand und Fracking
- Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (30 %)
- Betrieb von Kernkraftwerken, Produkte und Dienstleistungen für Kernkraftwerke, Förderung von Uran (jeweils 5 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (5 %)

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Unfreie Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des UN-Biodiversitätsabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 35)
- Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags
- Rüstungsbudget von mehr als 4 Prozent des BIP
- Todesstrafe
- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC nach MSCI (MSCI ESG Government Rating)

Als Ausschlusskriterium für Finanzinstrumente (Derivate) ist definiert:

- Spekulation mit Agrarrohstoffen (Nahrungsmittelspekulationen)

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem ESG-Rating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Gemäß dem Best-in-Class Konzept des Fonds werden folgende Emittenten berücksichtigt:

- Aktien: Unternehmen mit den höchsten ESG Ratings, die 50 Prozent der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des weltweiten Aktienindex MSCI World ausmachen, wobei diese Unternehmen zugleich ein MSCI ESG Rating von „BB“ oder höher aufweisen müssen.
- Unternehmensanleihen: Emittenten, die zu den besten 75 Prozent des gesamten Anleiheuniversums von MSCI zählen. Die schlechtesten 25 Prozent werden ausgeschlossen.
- Staatsanleihen: Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating, das über „CCC“ (MSCI ESG Government Rating) liegen muss. Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von „CCC“ werden ausgeschlossen.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen

Im Rahmen der Berücksichtigung der PAI werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Tabelle 1 Anhang I der DelVO zur Offenlegungsverordnung angewendet.

Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung anhand einer ESG-Kontroversenprüfung mit den Daten von MSCI:

- Ausschluss von Unternehmen mit einer sog. „roten Flagge“. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist.
- Monitoring- und Folgemaßnahmen für Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen (sog. „orangefarbene Flagge“). Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist,

oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien:

- Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Ausschluss von Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten. Für den Fonds gilt die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn sie mit ihrer Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten keinem der anderen 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich schadet und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Staaten als Emittenten von Anleihen können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Anlagestrategie

Der Fonds ist ein Mischfonds mit Nachhaltigkeitskonzept und wird aktiv gemanagt. Der Schwerpunkt liegt auf europäischen Anleihen. Der Fonds investiert fortlaufend mehr als 50 Prozent in Wertpapiere von Emittenten, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale beitragen. Emittenten können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Die nachhaltigen Produktmerkmale sind somit verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und Teil des Wertpapierauswahlprozesses. Die Einhaltung dieser Kriterien wird laufend überwacht.

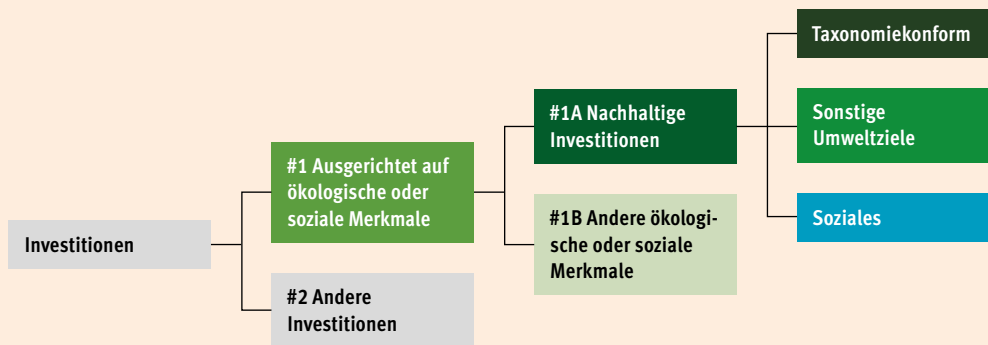
Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Emittenten erfolgt im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI. Die Bewertung umfasst insbesondere Themen wie z.B. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Zum einen werden Kriterien guter Unternehmensführung bei der Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen. Darüber hinaus wird über die ESG-Kontroversenprüfung im Rahmen der Berücksichtigung der PAI und dem verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen die UN Global Compact Prinzipien sichergestellt, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.

Aufteilung der Investitionen

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 50 Prozent des Fondsvermögens in Vermögensgegenstände, die #1 des nachstehenden Diagramms zuzuordnen sind. Diese Investitionen werden zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet. Der Fonds verpflichtet sich zudem, mindestens 5 Prozent seines Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie (Kästchen „Taxonomiekonform“ des nachstehenden Diagramms) werden nicht angestrebt.

Im Rahmen des aktiven Managements und der taktischen Allokation des Portfolios werden die tatsächlichen Quoten in der Regel über den verbindlichen Mindestquoten, wie oben angegeben, liegen. Die tatsächliche Aufteilung der Investitionen wird zum Geschäftsjahresende im Jahresbericht veröffentlicht.

In der Gesamtallokation des Fonds wird angestrebt, schwerpunktmäßig in direkte Risikopositionen (Wertpapiere von Unternehmen und Staaten) und nur zu einem geringen Anteil in indirekte Risikopositionen (z.B. Zielfonds, Derivate) zu investieren. Die Erreichung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale wird insbesondere durch direkte Risikopositionen angestrebt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Für die Beurteilung, ob es sich im Sinne der Anlagestrategie jeweils um ein Anlageinstrument handelt, das Nachhaltigkeitskriterien entspricht und damit der Erfüllung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale dient, orientiert sich die Gesellschaft insbesondere an den von MSCI erstellten und regelmäßig aktualisierten Positivlisten, die Angaben zu Emittenten und Wertpapieren enthalten. Des Weiteren werden Daten von ISS zur Beurteilung herangezogen.

Entsprechend dem von der Gesellschaft vorgegebenen Nachhaltigkeitsfilter liefert MSCI auf monatlicher Basis eine Positivliste. In den Nachhaltigkeitsfilter fließen zum einen die produktspezifischen Ausschlusskriterien ein, zum anderen wird über ihn sichergestellt, dass nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die von MSCI ausführlich analysiert worden sind. Die Positivliste, ergänzt um weitere fondsspezifische Anlagegrenzen oder Vorgaben, bildet das nachhaltige Anlageuniversum für den Fonds und umfasst alle zulässigen, investierbaren Wertpapiere.

Die Gesellschaft hinterlegt die Positivliste im Überwachungssystem des Limitmanagements, welche wiederum – im Rahmen der Orderprüfung – im Handelssystem des Portfoliomanagements wiederzufinden ist. In diesen Systemen sind zudem alle weiteren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Limite, die sich aus den vorvertraglichen Dokumenten ergeben, implementiert. Hierzu gehört z.B. auch die Überwachung der Mindestquote der nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung.

Im Portfoliomanagement werden die Vorgaben zur ex-ante Prüfung genutzt (sog. „pre trade check“). So wird vor Orderaufgabe jedes Geschäft blockiert, das eine Grenzverletzung verursachen würde/könnte. Während der Haltedauer erfolgt im Limitmanagement börsentäglich die fortlaufende Kontrolle des Portfolios auf aktive und passive Grenzverletzungen mit Hilfe standardisierter Prozesse (sog. „post trade check“). Wird durch ein neu aufgegebenes Geschäft des Fondsmanagers eine der verbindlich hinterlegten Anlagegrenzen überschritten, handelt es sich um eine aktive Grenzverletzung. Diese muss taggleich behoben werden. Eine passive Grenzverletzung, die durch sog. Außeneinwirkungen zustande kommen kann, wie z.B. durch Kursbewegungen der gehaltenen Papiere, Rating-Herabstufungen oder die Neubewertung eines Emittenten hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekte, muss zeitnah durch das Portfoliomanagement behoben werden. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass eine Position im Portfolio des Fonds z.B. aus Liquiditätsgründen nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit veräußert werden kann. In diesen Fällen ist die Gesellschaft bestrebt, im Interesse der Anleger schnellstmöglich die beste Lösung zu finden.

Anhand des oben dargestellten Prozesses wird die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale überwacht und gesteuert. Außerdem ist durch die regelmäßige Erstellung von internen Analysen eine Nachverfolgung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds während dessen Lebenszyklus möglich.

Darüber hinaus werden im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Produktmeetings unter anderem die ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Anlagestrategie des Fonds überprüft. Eingebunden in diese Analyse sind in der Regel das Portfoliomanagement, die Rechtsabteilung, ESG Spezialisten sowie das Produktmanagement Retail. Zudem werden fortwährend die Entwicklungen im Markt zum Thema Nachhaltigkeit und nachhaltige Anlageprodukte beobachtet. Bei Bedarf werden die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds und damit die ökologischen und sozialen Produktmerkmale weiterentwickelt.

Einmal jährlich werden im Rahmen der Jahresberichtsprüfung der oben beschriebene Prozess sowie die Erreichung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Angaben dazu, wie die Erreichung gemessen wird, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale wird anhand der nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Gesellschaft arbeitet bei der Messung mit den externen ESG-Datenanbietern MSCI und ISS zusammen, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsdaten zur Verfügung stellen (siehe hierzu Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“).

Merkmals	Nachhaltigkeitsindikator	Methode
Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds	Einhaltung der für den Fonds verbindlich definierten Ausschlusskriterien für Unternehmen, Staatsemitenten und Derivate	Die Analyse erfolgt durch Einbezug verschiedener Indikatoren der externen Datenanbieter MSCI und ISS. Die entsprechende Positivliste ist sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und deren Einhaltung wird fortlaufend vor und während der Investitionsphase geprüft. Von den Ausschlusskriterien nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine ESG Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.
Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem ESG-Rating (sog. „Best-in-Class Konzept“)	Laufende Einhaltung des für den Fonds definierten Best-in-Class Konzeptes mit verbindlich definierten Kriterien für Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen während des Berichtszeitraums	Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Die entsprechende Positivliste ist sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und deren Einhaltung wird fortlaufend vor sowie während der Investitionsphase geprüft. Dieses verbindliche Element gilt nur für Direktinvestitionen (Aktien und Anleihen), für die ESG Daten vorliegen.
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen	Unternehmen: – MSCI ESG-Kontroversenflaggen in Bezug auf die Wertpapiere von Unternehmen im Fonds (stichtagsbezogen) – Anzahl der Unternehmen auf der Beobachtungsliste inkl. Monitoring- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Unternehmen während des Berichtszeitraums Staaten: – Einhaltung der für Staatsemitenten im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien	Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI. Für die Beobachtung der Verteilung der Kontroversenflaggen wurde ein Berichtswesen aufgebaut. Für die Unternehmen auf der Beobachtungsliste wurde ein standardisierter Engagementprozess (Mitwirkungsprozess) implementiert. Die entsprechenden Ausschlusskriterien sind sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und deren Einhaltung wird fortlaufend vor und während der Investitionsphase geprüft. Von diesem verbindlichen Element nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine entsprechenden ESG Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.
Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung	Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestanteils von 5 % des Fondsvermögens während des Berichtszeitraums	Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von ISS (Direktinvestitionen in Unternehmen) und MSCI (indirekte Investitionen in Unternehmen über Zielfonds). Das Limit ist sowohl im Handelssystem des Portfoliomanagements als auch im Überwachungssystem des Limitmanagements hinterlegt und dessen Einhaltung wird fortlaufend vor sowie während der Investitionsphase geprüft. Von diesem verbindlichen Element nicht umfasst sind Wertpapiere und Zielfonds, für die jeweils keine ESG Daten vorliegen, sowie Derivate und Bankguthaben.

Es erfolgt eine laufende Beobachtung und Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren während eines Geschäftsjahres. Am Ende des Geschäftsjahres wird das Ergebnis für jeden Nachhaltigkeitsindikator im Jahresbericht veröffentlicht.

Datenquellen und -verarbeitung

a) Verwendete Datenquellen, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Produktes zu erreichen

Zur Bewertung eines Emittenten aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die Gesellschaft insbesondere auf die ESG Analysen der externen Anbieter MSCI und ISS. Diese Daten werden umfangreich und fortlaufend genutzt, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen. Unter dem Abschnitt „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“ wird aufgeführt, für welches Produktmerkmal die Daten von MSCI oder ISS zur Analyse herangezogen werden.

MSCI ist ein etablierter Anbieter von Analysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Mit mehr als 400 ESG Analysten werden über 14.000 Emittenten, zu denen beispielsweise Unternehmen und Staaten zählen, anhand von ESG Kriterien auf ihre Nachhaltigkeit überprüft. Informationsquellen stellen das Unternehmensreporting (Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht) sowie eine Vielzahl an externen Quellen (globale und lokale Medien, Regierungsberichte, Berichte von Nichtregierungsorganisationen) dar. Die Gesellschaft nutzt das Wissen aus der Research Plattform MSCI ESG Manager und der Datenbank MSCI ESG Fund Rating.

ISS umfasst den Responsible-Investment-Bereich von Institutional Shareholder Services Inc., dem weltweit führenden Anbieter von ESG-Lösungen. ISS verfügt über international anerkanntes Fachwissen in sämtlichen Bereichen rund um das nachhaltige und verantwortungsvolle Investment. Hierzu zählen Themen wie Klimawandel, UN SDGs, Biodiversität, Menschenrechte, Arbeitsstandards, Korruption, kontroverse Waffen und vieles mehr. Mit seinen über 500 Mitarbeitern verfügt ISS über mehr als 25 Jahre Erfahrung und Expertise in den Bereichen ESG-Research und -Rating. Die Gesellschaft nutzt insbesondere die ISS ESG Daten des ISS ESG SDG Solutions Assessments (SDGA) zur Ermittlung der Quote der nachhaltigen Investitionen.

b) Zur Sicherung der Datenqualität getroffene Maßnahmen

Ein wesentlicher Faktor für die Qualität der Daten ist die Datenbasis. Die Gesellschaft achtet daher bei der Auswahl eines Datenanbieters darauf, dass eine möglichst große Datenabdeckung vorhanden ist und die Berechnungsmethoden transparent sowie nachvollziehbar sind. Im Rahmen dessen erfolgt auch eine Überprüfung des Datenmodells des Anbieters und die Durchführung statistischer Prüfungen. Wichtig ist des Weiteren, dass die Gesellschaft jederzeit Kontakt zu einem kompetenten, fachlichen Ansprechpartner aufnehmen kann, um offene Fragen zu diskutieren oder Probleme zu erörtern.

Die Datenverarbeitung erfolgt in verschiedenen Formen, wobei eine vollautomatisierte Datenerfassung angestrebt wird, um operative Risiken oder manuelle Eingriffe zu reduzieren. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsanalyse eines Wertpapieremittenten wird auf eine monatliche Zulieferung der Daten von den Datenanbietern abgestellt. Durch die monatliche Aktualisierung der ESG-Daten können Veränderungen bei einzelnen Instrumenten schneller identifiziert und entsprechend Maßnahmen ergriffen werden. Situativ werden Qualitätskontrollen durchgeführt, um Inkonsistenzen bei den Daten eines Datenanbieters bzw. zwischen den Daten der einzelnen Datenprovider zu kontrollieren.

c) Art und Weise der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Möglichkeit automatisiert. Emittenten und Vermögensgegenstände werden unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bewertet oder die für regelmäßige Berichte notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Verarbeitung werden die Datenlieferungen externer Datenprovider, die in der Regel monatlich übermittelt werden, mit den internen Vorgaben, z.B. zur Berechnung von benötigten Kennzahlen, kombiniert, überwiegend automatisch gemäß den implementierten Vorgaben verarbeitet und in dem benötigten Format allen betroffenen Abteilungen über die genutzten Systeme zur Verfügung gestellt.

d) Anteil der geschätzten Daten

Der Anteil der Daten, die geschätzt werden, hängt in der Regel von der Art des jeweiligen Indikators ab, der zur Messung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet wird. Derzeit werden zur Erreichung der ökologischen und sozialen Produktmerkmale keine Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, für die auf Seiten der Gesellschaft Daten geschätzt werden müssen. In Ausnahmefällen kann dort, wo eine vollständige Bewertung eines Emittenten und/oder Vermögensgegenstandes im Hinblick auf die Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale aufgrund fehlender Messbarkeit oder Datenverfügbarkeit nicht möglich ist, auf eigenes, zusätzliches Research zurückgegriffen werden, um eine möglichst umfassende Abdeckung sicherzustellen und die Nachhaltigkeitsinformationen auf diese Weise in den Investitionsprozess einfließen zu lassen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Datenlandschaft ist derzeit durch einen Mangel an konsistenten Methoden und begrenzte Transparenz gekennzeichnet, wie Kennzahlen, Indikatoren und Ratings für Unternehmen berechnet werden. Diese Einschränkungen bei den Daten sind auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, die nicht zuletzt auch die Art und Weise widerspiegeln, wie Nachhaltigkeitsdaten erstellt werden. So ist z.B. die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten durch die Unternehmen nach wie vor weitgehend freiwillig und nicht alle Unternehmen berichten über ihren Ansatz zur Behandlung der nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte ihrer Tätigkeiten. Fehlende oder nicht-veröffentlichte Nachhaltigkeitsdaten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Regionen und Anlageklassen, insbesondere bei kleineren Unternehmen und Schwellenländern, Probleme mit der umfassenden Abdeckung und der Verfügbarkeit von Qualitätsdaten. Dies kann in bestimmten Fällen zu Einschränkungen in Bezug auf die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds führen.

Es werden daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erreichung der Produktmerkmale nicht zu sehr durch die oben genannten Beschränkungen beeinträchtigt wird. Die Gesellschaft achtet zum einen bei der Auswahl der Datenanbieter darauf, dass eine ausreichende Datenabdeckung vorhanden ist, Berechnungsmethoden transparent, nachvollziehbar und damit glaubwürdig sind und die Gesellschaft jederzeit Kontakt zu einem kompetenten, fachlichen Ansprechpartner aufnehmen kann, um offene Fragen zu diskutieren oder Probleme zu erörtern. Zum anderen behält sich die Gesellschaft vor, die angewandten Methoden oder genutzten Datenquellen anzupassen, wenn wesentliche Einschränkungen bekannt werden. So soll sichergestellt werden, dass die Einschränkungen keinen Einfluss auf die Erreichung der beworbenen Produktmerkmale haben.

In Ergänzung geht die Gesellschaft aufgrund der steigenden regulatorischen Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit davon aus, dass sich die Datenabdeckung zu Nachhaltigkeitsangaben zukünftig sukzessive verbessern wird.

Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Fonds, auch „Due-Diligence-Prozess“ genannt, ist durch vertragliche Regelungen, fest implementierte, standardisierte Prozesse und verbindliche interne Richtlinien geregelt. Diese beziehen sich auch auf die verbindlichen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie.

Die Festlegung des Nachhaltigkeitsfilters, wie im Abschnitt „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ erläutert, ist integraler Bestandteil des Due-Diligence-Prozesses. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass nur Titel in das Portfolio aufgenommen werden, die auf das Nachhaltigkeitsprofil des Fonds ausgerichtet sind und somit die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale fortlaufend erfüllt werden können. Für die im anschließenden Investmentuniversum vertretenen, zulässigen Einzeltitel wird ein umfassender Prüfprozess durch das Fondsmanagement durchgeführt. Alle Wertpapiere, die grundsätzlich für eine Investition in Frage kommen, müssen diesen Prüfprozess durchlaufen. Hierbei wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse, welche die ausgewählten Wertpapiere aus finanzieller Sicht anhand von beispielsweise Bilanzkennzahlen oder Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung betrachtet, auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Zur Bewertung eines Emittenten aus Nachhaltigkeitssicht stützt sich die Gesellschaft insbesondere auf die Nachhaltigkeitsanalysen der Datenanbieter MSCI und ISS.

Der Fonds unterliegt fortlaufend Risiko- und Compliance-Prozessen bezüglich der Einhaltung der Anlagegrenzen. Die Portfoliozusammensetzung wird kontinuierlich überwacht und die Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Einhaltung der implementierten Prozesse einmal im Jahr durch den Wirtschaftsprüfer geprüft.

Zur Unterstützung des Due-Diligence-Prozesses werden den Anlageteams Instrumente, Wissen, Forschung, Bildung und Fachwissen zur Verfügung gestellt. Neben der Beauftragung und Durchführung externer Qualitätskontrollen werden zudem Verfahren eingesetzt, um einen reibungslosen Ablauf der internen Prozesse sicherzustellen.

Mitwirkungspolitik (Engagement)

Im Rahmen der Berücksichtigung der PAI werden vierteljährlich alle Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen aus dem Fondsvermögen herausgefiltert. Diese Unternehmen kommen auf die Beobachtungsliste und werden von ESG Spezialisten anhand von Analysekr Kriterien, wie z.B. Schwere/Zeitraum/Häufigkeit des Verstoßes, eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen und laufende juristische Untersuchung näher beleuchtet. Nach eingehender quantitativer sowie qualitativer Analyse und Austausch mit weiteren internen Fachabteilungen wird das entsprechende Engagementpotenzial beurteilt und es werden für ausgewählte Unternehmen Maßnahmen, wie z.B. verstärktes Monitoring (Beobachtung) oder Ansprache der Unternehmen, beschlossen. Die Engagements

werden mit einer individuellen Zielsetzung hinterlegt und nach erfolgter Ansprache aktiv überwacht. Je nach Ergebnis der Maßnahmen wird das Engagement entweder beendet und das Unternehmen von der Beobachtungsliste entfernt oder aber es werden Reallokationsmaßnahmen (Verringerung der Gewichtung, Veräußerung des Bestandes) im Portfolio durchgeführt.

Zudem nutzt die Gesellschaft bzw. ihre Muttergesellschaft Munich Re ihren Einfluss auf Unternehmen im Rahmen von kollaborativen Engagement-Dialogen über die Initiative Climate Action 100+ und der Ausübung von Stimmrechten (sog. „Voting“). Ziel ist es, potenzielle ESG-Risiken zu minimieren, Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeitsthemen zu schaffen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Das Voting kann auch durch eine Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links

Grundsätze Engagement:

www.meag.com/de/informieren/philosophie.html

Grundsätze Stimmrechtsausübung (Mitwirkungspolitik der MEAG als Aktionär bei Hauptversammlungen):

www.meag.com/de/informieren/stimmrechtsausuebung.html

Bestimmter Referenzwert

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Version	Stand des Dokumentes	Vorgenommene Änderung
Version 4	01.01.2023	Anpassung an die Vorgaben aus der DelVO zur Offenlegungsverordnung
Version 3	12.12.2022	Ergänzung um die Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds
Version 2	02.08.2022	Anpassung an die neue Nachhaltigkeitsstrategie (MiFID II), Überarbeitung und Aktualisierung
Version 1	10.03.2021	Initiale Veröffentlichung